

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2026

Sachgebiet 4.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
6.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Betr.: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2026 (ZTV Beton-StB 26)

Bezug: (1) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2008 vom 11. 6. 2008, Az.: S17/7182/3/694688 (ZTV Beton-StB 07)
(2) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/2012 vom 21. 12. 2012, Az.: StB 27/7182.8/3/1861876 (Korrekturen ZTV Beton-StB 07)
(3) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2025 vom 11. 2. 2025, Az.: StB 25/7182.8/3-ARS-25/05/3951455 (Stufenweise Anwendung TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, 2025)

I.

Mit dem im Bezug (1) genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2008 wurden die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007“ (ZTV Beton-StB 07) eingeführt. Aufgrund aktueller Erfahrungen aus der Straßenbaupraxis in Verbindung mit neuen Erkenntnissen aus der Forschung sowie der zwischenzeitlich erfolgten ergänzenden Regelungen (vgl. Bezug (2)), war eine Fortschreibung der bisherigen ZTV Beton-StB 07 erforderlich.

Die neuen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2026“ (ZTV Beton-StB 26) sind in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes aufgestellt worden.

Sie enthalten Anforderungen für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßenbau und anderen Verkehrsflächen zu beachten sind. Die ZTV Beton-StB 26 sind für die Bundesfernstraßen in Verbindung mit den „Technischen Lieferbedingungen für die Herstellung von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2026“ (TL Beton-StB 26) anzuwenden.

Zur Beurteilung der gleichmäßig hohen Baustoff- und Ausführungsqualität werden ab einer Flächengröße $\geq 10.000 \text{ m}^2$ erstmals Quantilwerte anstelle von Mittelwerten als Anforderungswerte für wesentliche technische Kenngrößen (Deckendicke, Betonfestigkeit) angewendet. Zusätzlich wird für Fahrbahndecken aus Beton ($\geq 10.000 \text{ m}^2$) die Betonfestigkeit künftig über die Spaltzugfestigkeit charakterisiert. Diese tritt an die Stelle der bisherigen Druckfestigkeit und dient ebenfalls zur Verbesserung der Qualität und Dauerhaftigkeit von Betonfahrbahnen.

Zur bauvertraglichen Bewertung der hergestellten Leistung wird als neues Verfahren zur Ermittlung der Ebenheit in Längs- und Querrichtung erstmals die berührungslose Ebenheitsmessung nach den „Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührungslose Messungen für den Bauvertrag“ (TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag) aufgenommen.

Auf Grund der dafür in den letzten Jahren durchgeführten berührungslosen und geschwindigkeitsunabhängigen Messungen zur Verfahrensentwicklung, sind zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit für die Bundesfernstraßen bauvertragliche Messungen mindestens bis zum Abschluss der Stufe 2 der Einführungsphase zunächst ausschließlich nach dem Prinzip der Mehrfachabtastung mit Laserabstandssensoren unter Anwendung des Triangulationsverfahrens (HRM-Prinzip) durchzuführen. Grindoberflächen sind davon abweichend, bis zum Vorliegen geeigneter Messsysteme, mit den Messverfahren nach den „TP Eben – Berührende Messungen“ zu bewerten. Die Verfahrensweise zur schrittweisen Anwendung der berührungslosen Ebenheitsmessung für die Bundesfernstraßen ist im ARS 5/2025 (Bezug (3)) geregelt.

Für die Texturierung der Fahrbahnoberfläche wird neben der Waschbetonbauweise nun auch die Anwendung des Texturgrindings Typ S unter geeigneten und wirtschaftlich begründbaren Randbedingungen ermöglicht.

Um auch für vierstreifige Querschnitte im Rahmen der Erhaltung oder Erneuerung eine 3+1-Verkehrsführung unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A5.2: „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“) zu ermöglichen, werden zwei alternative Längsfugenanordnungen aufgezeigt.

Als zentrale Stelle nach Abschnitt 1.3.5.2 der ZTV Beton-StB 26 für die Einsendung der Unterlagen zur Erstprüfung sowie der Rückstellproben für den AKR-Unbedenklichkeitsnachweis benenne ich für die Bundesfernstraßen die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt), Referat S2 Betonbauweisen (Ref-S2@bast.de), Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach. Als Mengen für die Rückstellproben sind folgende Angaben zu beachten:

Baustoff	erforderliche Menge je Bauolos
Gesteinskörnungen	15 kg je Korngruppe
Zement	10 kg je Zementart
Zusatzmittel	2 l
Zusatzstoffe	2 kg

II.

Ich gebe die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2026“ (ZTV Beton-StB 26) hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV Beton-StB 26 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungsbeschluss bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (Ref-StB25@bmv.bund.de).

Hiermit führe ich die ZTV Beton-StB 26 für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die ZTV Beton-StB 26 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 15–17, 50999 Köln zu beziehen.

III.

Die Inhalte der im Bezug (1) und (2) genannten ARS wurden bei der Überarbeitung der ZTV Beton-StB 26 berücksichtigt. Die ZTV Beton-StB 26 ersetzen die bisherigen ZTV Beton-StB 07. Meine im Bezug genannten ARS Nr. 12/2008 und Nr. 27/2012 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag

Michael Puschel